

Katholischer Frauenbund Baden-Ennetbaden

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Baden-Ennetbaden besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Baden. Er ist parteipolitisch neutral. Als Ortsverein des Aargauischen Katholischen Frauenbundes AKF ist er dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen der Pfarreien Baden und Ennetbaden, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Förderung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität der Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung und Unterstützung ihrer Bildungs- und Sozialwerke

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand verlangt.
- 6.3 Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind inner 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin oder an das Leitungsteam zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 9.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 9.4 Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- 9.5 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 9.6 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- 10.1 Die Präsidentin oder das Leitungsteam, Vizepräsidentin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder. Die Kassierin muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder das Leitungsteam wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 10.3 Der Vorstand kann für einzelne Projekte freiwilligen Mitarbeiterinnen Kompetenz erteilen.
- 10.4 Die Vorstandsmitglieder und die Revisorinnen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF bekannt gegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Aargauischen Katholischen Frauenbundes AKF angelegt. Dieser hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vereinsvermögen an den Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF.

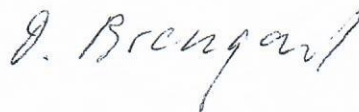
Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF mitteilen.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Januar 2012 angenommen. Sie ersetzen die Statuten des Katholischen Frauenbundes Baden-Ennetbaden vom 26. Januar 2004 und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vorstandes:

Die Aktuarin:



Eva Alther-Funk

Dorothea Brengard-Hayer